

Weisungen für die Alpfung der Milchkühe

1. Bestossung

1.1. Die Alpe wird gemäss Reglement der Alp (Name) mit Milchkühen (alle anerkannten, einheimischen Kuhrassen) bestossen.

1.2 Zur Bestossung der Tiere gilt folgende Prioritäten- Reihenfolge:

1. Priorität: In der Gemeinde (Name) wohnhafte Bürger/innen
2. Priorität: Auswärtige Bürger/innen
3. Priorität: Einwohner der Gemeinde (Name)
4. Priorität: Ortsfremde (Auswärtige)

1.3 Anmeldung der Tiere

Die Anzahl Tiere sind bis zum 28. Februar, des für die Sömmerung vorgesehenen Kalenderjahres, den Verantwortlichen der Alp (Name) zu melden. Am Tag der Alpfahrt sind die Begleitdokumente mit den TVD-Nummern den Verantwortlichen der Alp(Name) abzugeben.

1.4 Alpfahrt

Das Datum für die Alpfahrt wird von den Verantwortlichen der Alp (Name) bestimmt und bekanntgegeben. Die Bestossung der Alpe erfolgt an einem (evtl. bestimmter Wochentag)

2. Einzäunung der Weidgänge und Behirtung der Tiere

Das Abzäunen obliegt den Verantwortlichen der Alp (Name) Die Verantwortlichen können die Bestosser zur Mithilfe beim Erstellen der Zäune anbieten. Den Strassen- und Wegdurchgängen (Gewerbe/ Tourismus und Wahrung des Eigentums) sind gebührend Rechnung zu tragen.

Für die Behirtung der Tiere sind die Angestellten der Alp (Name) verantwortlich.

Für die Alpangestellten sind ausschliesslich die Alpverantwortlichen weisungsbefugt.

3. Alpwerk

3.1 Düngung

In Absprache mit den Verantwortlichen der Gemeinde und des Kantons führt die Alp die Düngung (Ausfuhr von alpeigener Gülle und alpeigenem Mist) durch. Das dazu notwendige Material beschaffen die Alpverantwortlichen.

3.2 Allgemeine Arbeiten

Die Arbeiten an Wasserleitungen und der Unterhalt der Weiden werden im Gemeinwerk vor und während der Alpzeit durchgeführt. Die Daten bestimmen die Alpverantwortlichen. An anderen Daten darf auf der Alpe kein Gemeinwerk ausgeführt werden. Ausnahme: Unvorhergesehene dringende Arbeiten im Zusammenhang mit der Sicherheit von Mensch und Tier usw.

4. Sennereibetrieb und Senntumsstallung

Alle Aufgaben (Unterhalt, Alppersonal, Milchkontingent, Abfallentsorgung usw.) im Zusammenhang mit dem Sennereibetrieb und der Senntumsstallung obliegen den Verantwortlichen der Alp. Sie können die Bestosser zur Mithilfe anbieten

5. Inkrafttreten

Die vorliegenden, ergänzenden Weisungen zum Alpreglement sind verbindlich. Personen, welche die Bestimmungen missachten sind umgehend den Alpverantwortlichen zu melden.

Genehmigt durch die Alpversammlung am (Datum) in (Ort).

Der Präsident

Der Aktuar

(Unterschrift)

(Unterschrift)